

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>52. IFRS-FA / 01.09.2016 / 11:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – IASB ED/2016/1 <i>Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interests</i></b>
<b>Thema:</b>	<b>Entwurf der Stellungnahme an den IASB</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>52_02_IFRS-FA_DefinitionBusiness_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
52_02	52_02_IFRS-FA_DefinitionBusiness_CN	Cover Note
52_02a	52_02a_IFRS-FA_DefinitionBusiness_SN_IASB	Entwurf der Stellungnahme an den IASB
52_02b	52_02b_IFRS-FA_DefinitionBusiness_SN_EFRAG	Entwurf der Stellungnahme an EFRAG
52_02c	52_02c_IFRS-FA_DefinitionBusiness_ED	IASB ED/2016/1 (entspricht 51_04b)
52_02d	52_02d_IFRS-FA_DefinitionBusiness_EFRAG_DCL	EFRAG Draft Comment Letter (entspricht 51_04c)

Stand der Informationen: 22.08.2016.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA werden die Entwürfe der Stellungnahmen zum IASB-Entwurf ED/2016/1 *Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interests* an den IASB (siehe Unterlage **52\_02a**) sowie an EFRAG (siehe Unterlage **52\_02b**) vorgelegt, welche auf Basis der Diskussionen in der 51. FA-Sitzung erstellt wurden. In der Sitzung soll vom IFRS-FA insbesondere erörtert werden, ob bzw. welche Änderungen an den Stellungnahmeentwürfen vorzunehmen sind (siehe dazu auch Tz. 9).
- 3 Die Frist zur Stellungnahme an den IASB ist der 31. Oktober 2016. Eine Stellungnahme zu den vorläufigen Sichtweisen von EFRAG kann bis zum 18. Oktober 2016 an EFRAG kommuniziert werden.



### 3 Stand des Projekts

- 4 Im Januar 2008 veröffentlichte der IASB den überarbeiteten IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* als Ergebnis eines gemeinsamen Projekts mit dem FASB vor dem Hintergrund der verbesserten Konvergenz von IFRS und US GAAP.
- 5 In den Jahren 2014 und 2015 hat der IASB einen *Post-implementation Review* (PiR) zu IFRS 3 durchgeführt. Ergebnis dessen war unter anderem, dass sich die Anwendung der Definition von „Geschäftsbetrieb“ (*business*) als eine der signifikanten Herausforderungen darstellt, die sich aus der Anwendung von IFRS 3 ergibt.
- 6 Da es sich bei IFRS 3 um ein gemeinsames Projekt von IASB und FASB handelt, sind die Vorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse nach IFRS und US GAAP aneinander angelehnt. Um die Konvergenz weiterhin zu gewährleisten, sind die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 und die im November 2015 vom FASB enthaltenen Änderungen in der Veröffentlichung *Proposed Accounting Standards Update „Clarifying the Definition of a Business“*<sup>1</sup> im Wesentlichen dieselben.
- 7 Ferner hat der IASB Unterschiede in der Bilanzierungspraxis für zuvor gehaltene Anteile (*accounting for previously held interests*) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von gemeinschaftlichen Tätigkeiten (*joint operations*) festgestellt, in denen das Unternehmen Beherrschung (*control*) oder gemeinschaftliche Beherrschung (*joint control*) über eine gemeinschaftliche Tätigkeit ausübt, welche die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt.
- 8 Um diese Punkte zu adressieren, hat der IASB am 28. Juni 2016 den Änderungsentwurf ED/2016/1 veröffentlicht.

### 4 Fragen an den IFRS-FA

- 9 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1:**

Möchte der IFRS-FA Änderungen an den Entwürfen der Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG vornehmen? Wenn ja, welche?

**Frage 2:**

Der IFRS-FA übt in seinen Entwürfen Kritik an den Beispielen des ED. Welche Beispiele möchte der IFRS-FA unmittelbar als Beleg anführen und mit welcher Begründung soll dies jeweils erfolgen?

<sup>1</sup> Abrufbar unter:

[http://www.fasb.org/jsp/FASB/Document\\_C/DocumentPage?cid=1176167640849&acceptedDisclaimer=true](http://www.fasb.org/jsp/FASB/Document_C/DocumentPage?cid=1176167640849&acceptedDisclaimer=true).